zu Art. 42, 45, 46 Nachtrag

## Zu Art. 42, Rz. too

Am 1. 7.1982 trat ein neues Gesetz über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft - Vertragsgesetz (VG) -¹ und fünf DVO dazu² anstelle des Vertragsgesetzes von 1965 in Kraft. Die neue Regelung bedeutete die Fortschreibung des bisherigen Rechts unter Berück sichtigung des am 1. 1.1976in Kraft getretenen Zivilgesetzbuches der DDR (ZGB)³. Sie war die letz te Bestätigung der Trennung von Zivil- und Wirtschaftsrecht in der DDR. Das ZGB durfte auf die Beziehungen zwischen den sozialistischen Betrieben bei Fehlen von Regelungen im Vertragsrecht nicht mehr entsprechend angewendet werden. Das Vertragsrecht wurde eng mit der Planerfüllung verknüpft und der Entwicklung der Wirtschaftsstruktur in der DDR (Bildung der Kombinate) angepaßt. Indessen war die neue Regelung nicht mit wesentlichen Neuerungen verbunden (Einzelheiten in ROW 5/1982, S. 219).

Am 1. 1. 1987 traten die 6. DVO dazu<sup>4</sup> mit Änderungen der 3- DVO und die 7. DVO dazu<sup>5</sup> mit Änderungen der 5. DVO in Kraft.

- 1 vom 25. 3. 1982 (GBI, IS, 293)
- 2 vom 25. 3. 1982 (GBl. IS. 325 343)
- 3 vom 19, 6, 1975 (GBI, IS, 465)
- 4 vom 12, 6, 1986(GBI, IS, 333)
- 5 vom 12. 6. 1986 (GBI. IS. 333)

## Zu Art. 45, Rz. 6 und 8

Anstelle der Industrie- und Handelskammern der Bezirke waren ab 30. 6. 1983 die Handels und Gewerbekammern der Bezirke nach der Bkm. Über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift<sup>1</sup> mit einem ab 1. 7. 1983 geltenden Statut<sup>2</sup> getreten.

Rz. 8

Ab 1. 7. 1985 galt eine neue Richtlinie zur Arbeit mit dem Kollektivvertrag<sup>3</sup> (Einzelheiten in ROW 5/1985, S. 290).

- 1 vom 2. 2. 1983 (GBl. I S. 64)
- 2 Beschl. vom 2. 2. 1983 (GBI. IS. 62)
- 3 Beschl. vom 25. 5. 1985 (GBI. I S. 173)

## Zu Art. 46, RZ. 8 -14

Mit Wirkung vom 12. 7. 1982 galten ein neues Gesetz über die landwirtschaftlichen Produk tionsgenossenschaften - LPG-Gesetz -¹ sowie die 1. DVO dazu². Es war wesentlich umfang reicher als das vorhergehende und behandelte die Stellung der LPG in Gesellschaft und Staat, die Kooperationsbeziehungen, die genossenschaftliche Bodennutzung, das genossenschaftliche Eigentum und die Rechte und Pflichten der Genossenschaftsbauern (Einzelheiten aus führlich in ROW 6/1982, S. 259 - 263).

Rz. 16 - 20

Das Musterstatut für die Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH) wurde durch die 4. DB dazu<sup>3</sup> und die 5. DB dazu<sup>4</sup> geändert und ergänzt.